

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7444

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 27.04.2022



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

25. April 2022

**Sitzung des Finanzausschusses vom 21.04.2022**  
**TOP 2 Information/Kenntnisnahme**  
**Zu Umdruck 19/7403 „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“**

**Nachfrage der Abgeordneten Raudies**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 21. April 2022 ist zum Umdruck 19/7403 „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ die Nachfrage der Abgeordneten Raudies zum Kapitel 2 (KInvFG II) zu beantworten, warum bei einem Zuwendungsbetrag von rd. 100 Mio. € lediglich 25 Mio. € ausgezahlt worden seien.

Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Mit dem KInvFG II hat der Bund den finanzschwachen Kommunen insgesamt 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in die Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Auf Schleswig-Holstein entfallen davon rund 99,7 Mio. Euro.

Diese Mittel wurden nahezu vollständig durch Zuwendungsbescheide gebunden. Die bewilligten Mittel dürfen nach den Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Regelung der Förderrichtlinie jedoch nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung an die Schulträger angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Der Mittelabfluss hängt somit davon ab, wie die Maßnahmen vom jeweiligen Schulträger umgesetzt werden können.

Die Umsetzung von Schulbaumaßnahmen erfordert grundsätzlich einen längeren Zeitraum. Die Corona-Pandemie und die Hochwasser- und Flutkatastrophe im Westen und Süden Deutschlands im vergangenen Jahr haben zu Erschwernissen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungen sowie der Verfügbarkeit von Handwerksleistungen geführt. Diese Faktoren wirken sich auf die Umsetzung des Investitionsprogramms in den meisten Ländern – so auch in Schleswig-Holstein – nachteilig aus.

Vor diesem Hintergrund wurde – wie auch im Umdruck dargelegt – mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 14.09.2021 u. a. das KInvFG geändert und der Förderzeitraum sowohl für das erste als auch das zweite Kapitel des KInvFG um jeweils 2 Jahre verlängert. Das Land Schleswig-Holstein hat die Änderungen aufgegriffen und die Fristen in den entsprechenden Förderrichtlinien angepasst. Für die Umsetzung des KInvFG II ist nunmehr der Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Für Maßnahmen unter Einbindung privater Vertragspartner wurde die Abnahme- und Abrechnungsfrist des KInvFG II bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Dorit Stenke